

# Obligatorische Krankengeldversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)
- in den Gemeinsamen (GB) und Ergänzenden (EVB) Versicherungsbestimmungen

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Obligatorische Krankengeldversicherung deckt den Lohnausfall infolge Krankheit für Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

### Was ist versichert?

Die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.

- ✓ Taggeld bei Krankheit

Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld mindestens 80% des versicherten Verdienstes.

### Was ist nicht versichert?

Keine Taggeldleistungen werden gewährt:

- ✗ Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50%.
- ✗ Nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer.
- ✗ Während der Karenzzeit (270 Tage) bei Mutterschaft.
- ✗ Während der vereinbarten Wartefrist.
- ✗ Wenn der Versicherte das ordentliche Rentenalter erreicht hat und keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt.
- ✗ Wenn die versicherte Person das 70. Altersjahr vollendet hat.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie im KVG und in der KVV sowie in den Gemeinsamen (GB) und Ergänzenden (EVB) Versicherungsbestimmungen.

### Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Der versicherten Person darf aus der Krankengeldversicherung kein Gewinn erwachsen. Die FKB kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als der versicherten Person ein Gewinn erwächst.
- ! Der Lohnausfall wird durch die Obligatorische Krankengeldversicherung nur bis zum von der Regierung festgelegten maximal versicherbaren Lohn gedeckt (Art. 44a KVV).

### Wo bin ich versichert?

- ✓ Für den Bezug von Leistungen gelten das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz als Inland. Bei einem Auslandsaufenthalt besteht Anspruch auf das Taggeld nur bei stationärer Behandlung der versicherten Person in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt. Davon vorbehalten sind Grenzgänger an ihrem Wohnsitz.

## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Erkrankt die versicherte Person, so hat sie bzw. der Vertragspartner die FKB innert 5 Tagen zu informieren und innert 10 Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- Bei Krankheit hat die versicherte Person alles zu unternehmen, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Sie hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.

## Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden unterjährig dem Vertragspartner (Arbeitgeber) Akonto in Rechnung gestellt und zum Ende des Jahres definitiv abgerechnet.
- Die Prämien der Einzeltaggeldversicherung sind am Ersten jeden Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein oder Lastschriftverfahren eingezahlt werden.

## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt für die versicherte Person am Tag, an dem sie die Tätigkeit für den versicherten Betrieb antritt, frühestens jedoch an dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn. Der Versicherungsschutz für die versicherte Person erlischt beim Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis, insbesondere bei Eintritt einer der folgenden Gründe:

- Beendigung des Versicherungsvertrages.
- Entfallen der Versicherungspflicht.
- Erreichen der maximalen Leistungsdauer.
- Erschöpfung des maximalen Leistungsanspruchs.
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein.
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Erreichen des 70. Altersjahres.
- Tod.

## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Kollektivtaggeldversicherung kann durch den Vertragspartner unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Jahres oder per Wegfall des Risikos gekündigt werden.
- Die Einzeltaggeldversicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Kalendermonats erklärt werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.